

60. Zur Frage der Beweislast im Falle des § 43 A.L.R. I. 5.
V. Civilsenat. Ur. v. 28. April 1894 i. S. B. (Bekl.) w. Dresdener
Bank (Kl.). Rep. V. 368/93.

- I. Landgericht I Berlin.
II. Kammergericht daselbst.

Die klagende Bank als Geschäftsführerin und Rechtsnachfolgerin eines im Jahre 1887 „zur Ausbeutung des Bernardos'schen elektrischen Löt- und Schweißverfahrens Elektrohähäst“ gebildeten Konförtiums hat gegen den Beklagten, welcher als Leiter der von dem Konförtium eingerichteten Werkstatf fungiert hatte, Kaufgeld eingeklagt, welches derselbe aus einem durch Briefwechsel zustande gekommenen Vertrage für mittels des gedachten Verfahrens hergestellte Fässer (in Höhe von 10914 M unftreitig) verschuldet. Der Beklagte erhob gegen die Klage unter anderem den von der Klägerin bestrittenen Einwand, daß bei Abschluß des Vertrages der Vertreter der Klägerin sich verpflichtet habe, ihm, dem Beklagten, — der außer den fabrizierten Fässern gleichzeitig auch die gesamte Einrichtung der Werkstätte nebst Materialien und Halbfabrikaten kaufte, — die Lizenz zur Weiterbenutzung des Bernardos'schen Schweißverfahrens von den in Ruß-

land wohnenden Patentinhabern zu verschaffen, dieser Verpflichtung aber nicht nachgekommen sei, und hat hierauf ferner einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 18000 *M* gestützt, den er zur Kompensation stellte.

Aus den Gründen:

(Es wird ausgeführt, nach der Feststellung des Berufungsrichters müsse davon ausgegangen werden, daß nach dem Vertrage die Klägerin die Verpflichtung gehabt habe, um die Beschaffung der Lizenz Bemühungen anzuwenden. Da die Lizenz thatsächlich nicht beschafft sei, so habe die Klägerin darzuthun, daß sie oder ihr Vertreter die versprochenen Bemühungen wirklich angewendet habe. Weiter lauten die Gründe:)

... „Muß also, da die Klägerin den ihr obliegenden Beweis bisher nicht geführt hat, hier zunächst unterstellt werden, daß die versprochenen Bemühungen von Seiten der Klägerin nicht angewendet worden sind, so entsteht die weitere Frage, ob der Beklagte, der die seinerseits noch geschuldete Leistung zurückhalten und mit seiner Interessensforderung kompensieren will, zur Begründung dieser Einreden beweisen muß, daß, wenn die Klägerin die versprochenen Bemühungen angewendet hätte, sie die Lizenz durchgesetzt haben würde, oder ob nicht vielmehr die Klägerin das Gegenteil zu beweisen, also darzuthun hat, daß ihre Bemühungen, falls sie solche, um dem Beklagten die Lizenz zu verschaffen, angewendet hätte, doch erfolglos geblieben sein würden. Die Frage der Beweislast in dem hier vorliegenden Falle (§ 43 A. L. R. I. 5) ist bestritten und zweifelhaft.

Vgl. Dernburg, Preuß. Privatrecht Bd. 2 § 27; Koch, Kommentar zu § 43 A. L. R. I. 5.

Der Berufsrichter hat den Beklagten, also den Promissar, für beweispflichtig erachtet. Für diese Auffassung scheint zu sprechen, daß es sich bei der in Rede stehenden Beweisfrage um den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Schaden des Beklagten und der schuldhaften Unterlassung der Klägerin handelt, und der Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges in erster Linie zur Begründung jeder Schadens- oder Interessensforderung gehört (§ 286 A. L. R. I. 5, §§ 2 flg. I. 6). Aber dieser allgemeine Grundsatz schließt nicht aus, daß hinsichtlich einzelner für den ursächlichen Zusammenhang in Betracht kommender Momente die Natur des zu Grunde liegenden Rechtsver-

hältnisses eine andere Regelung der Beweislast erheischt. Diese Notwendigkeit ergibt sich in dem Falle, wo über die Handlung eines Dritten in dem Sinne und mit der Wirkung des § 40 a. a. D. I 5 kontrahiert worden, aus den Grundsätzen über Vertragstreue. Kommen die Kontrahenten überein, daß der eine Teil einen Dritten zu einer Handlung zu Gunsten des anderen Teiles bestimmen soll, so muß, falls nicht das Gegenteil erhellt, angenommen werden, daß die Kontrahenten von der Erreichbarkeit des beabsichtigten Erfolges ausgegangen sind. Hieraus folgt, daß, wenn der Promittent keine Bemühungen angewendet hat, und schon aus diesem Grunde der Erfolg ausbleiben mußte, auch der Promissar bei Liquidierung seines Interesses von dieser Erreichbarkeit, also davon ausgehen darf, daß das Ausbleiben des Erfolges seine Ursache in der Säumigkeit des Promittenten hat, und es ist dann Sache des letzteren, diese Annahme durch den Nachweis zu widerlegen, daß, auch wenn er Bemühungen angewendet hätte, diese den beabsichtigten Erfolg nicht gehabt haben würden. Die schuld bare Nichterfüllung seiner Vertragspflicht bringt ihn in die Lage, die Verantwortung für das Ausbleiben des Erfolges durch den Nachweis von sich abzulehnen, daß der bei der Vertragsschließung als erreichbar vorausgesetzte Erfolg thatsächlich unerreichbar war.

Vgl. Dernburg, a. a. D.“ . . .